

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28		FREITAG, DEN 20. JULI	2018
Tag	Inhalt	Seite	
28. 6. 2018	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums 223-1-15	239	
3. 7. 2018	Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 1	244	
4. 7. 2018	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2018/2019 .. 223-1-82	246	
11. 7. 2018	Bekanntmachung 3032-4	247	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Vom 28. Juni 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 7 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 7, 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird hinter der Textstelle „erteilt,“ die Textstelle „in der Stadtteilschule gilt dies auch für das Fach Deutsch,“ eingefügt.
2. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 (zu § 41)

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen
Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	7182	189
2	Festgelegte Mindeststunden		6536	172
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	646	17
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	988	26
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	988	26
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		684	18
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		570	15
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		608	16
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		494	13
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		228	6
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	684	18
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		152	4
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		152	4“

3. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 (zu §41)

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen
Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	5386 ½	141 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		4902	129
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	484 ½	12 ¾
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	741	19 ½
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	741	19 ½
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		456	12
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		513	13 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		427 ½	11 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		370 ½	9 ¾
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		171	4 ½
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	513	13 ½
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		114	3
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		114	3“

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Auf Antrag einer Schule kann die zuständige Behörde genehmigen, dass die Verordnung dort erst am 1. August 2019 Anwendung findet.

Hamburg, den 28. Juni 2018.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 1

Vom 3. Juli 2018

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 1 für den Geltungsbereich südlich der Schenkendorfstraße, zwischen Hebbelstraße und dem Winterhuder Weg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414), wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Schenkendorfstraße – Winterhuder Weg – Südostgrenzen der Flurstücke 420, 263 und 265, Westgrenze des Flurstücks 265 der Gemarkung Uhlenhorst – Hebbelstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) ausgeschlossen.
2. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 im mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet darf für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 der Baunutzungsverordnung bis 0,8 überschritten werden.
3. Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um maximal 2 m durch Erker, Terrassen und Balkone ist zulässig. Balkone sind bis zu der Hälfte und Erker bis zu einem Drittel der Länge einer Fassadenseite zulässig. Balkone, Erker und Terrassen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind unzulässig.
4. Im mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sowie in den Untergeschossen befindliche Abstell-, Technik- und Versorgungsräume sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen müssen einschließlich Überdeckung unter Erdgleiche liegen.
5. Im Falle einer Neubebauung oder wesentlichen Änderung sind in den im mit „WA 2“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet gelegenen, denkmalgeschützten Gebäuden die Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zum Winterhuder Weg oder zur Schenkendorfstraße orientier-

- ten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
6. In den Wohngebieten sind die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 7. In dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich sind bauliche Anlagen einschließlich Gründungselementen, Ankern, Brunnen, Grundwassermessstellen, Erdwärmeeinrichtungen oder anderen Behelfen unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m über Normalhöhennull nicht zulässig.
 8. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronen- und Wurzelbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 9. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Baumpflanzungen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen. Unter Gehwegen und befestigten Flächen, die über der Tiefgarage liegen, kann von der Mindestüberdeckung abgewichen werden.
 10. Im mit „WA 1“ bezeichneten Wohngebiet ist das Dach des maximal viergeschossigen Gebäudes als Flachdach oder flach geneigtes Dach bis zu einer Neigung von 15 Grad auszubilden, wobei mindestens 80 vom Hundert mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen ist.
 11. Im mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet ist für die Außenbeleuchtung nur die Verwendung von Lampentypen zulässig, die ein für Fledermäuse und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (LED mit maximal 3000 Kelvin, nach unten abstrahlend). Gärten, Gehölze und umgebende Gebäude sind von direkter Außenbeleuchtung abzuschirmen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. Juli 2018.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2018/2019**

Vom 4. Juli 2018

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

Die Grundschule Wolfgang-Borchert-Schule wird am Schulstandort Schwenckestraße 91–93, 20255 Hamburg, neu errichtet.

§ 2

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 bestimmt:

An der Schule auf der Veddel wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf sechs Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 bestimmt:

An der Schule Ganztagschule an der Elbe wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

Dritter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf vier Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 bestimmt:

An der Kurt-Tucholsky-Schule werden mindestens zwei Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.

Vierter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)**

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2018/2019 bestimmt:

1. An der Schule Ohrnsweg wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.
2. Am Gymnasium Hamm werden mindestens zwei Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eingerichtet.

Hamburg, den 4. Juli 2018.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (HmbGVBl. 2015 S. 277), wird nachfolgend eine Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2016 (HmbGVBl. S. 88) bekannt gemacht.

Hamburg, den 11. Juli 2018.

Die Senatskanzlei

Auszug

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes

über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 12. Juni 2018

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. (Änderung der Inhaltsübersicht)
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.“
4. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist“ eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.“
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ die Angabe „(Vorstand)“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- e) Folgender Abs. 8 wird angefügt:
- „(8) ¹Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter, ein Arbeitnehmer oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Versorgungsanstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen die Versorgungsanstalt, deren Angelegenheiten der Handelnde wahrgenommen hat. ²Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter oder ein Arbeitnehmer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Freistaat Bayern, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt.“
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In den Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
7. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung.“
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „²Das Dritte Buch Viertes Abschnitt Zweiter Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Dritten Buch Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.
- ³Ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 3 Satz 5 oder Satz 6 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.
- ⁴Dies gilt auch für den niedrigeren Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl L 235 S. 10, ber. 2004 ABl L 291 S. 18), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 21. Mai 2013 (ABl L 145 S. 1)“ durch die Wörter „Finanzierungsplan entsprechend Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 15 Vermögensanlage“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Die Versorgungsanstalten haben ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht unter Einhaltung der Anforderungen des § 124 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung anzulegen.
- ²Das gebundene Vermögen darf nur nach Maßgabe des § 215 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Satz 2 VAG und § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) angelegt werden.“
- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Bei der Berechnung des Mindestumfangs des gebundenen Vermögens können Beträge in Höhe der Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben, wenn insoweit kein Leistungsanspruch besteht.“
10. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Versorgungskammer“ gestrichen.
11. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- ²§ 341k des Handelsgesetzbuchs und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 7, Abs. 3 und 4 und § 36 Abs. 1 VAG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 VAG an die Stelle der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung die Anforderungen des Art. 14 Satz 2 und der Vorschriften des § 8 DVVersoG über Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage treten.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:
- „⁶Art. 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“
12. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:
- „Art. 17a Risikokonzentration und Transaktionen zwischen Versorgungsanstalten
- ¹Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen entsprechend § 273 Abs. 1, 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 274 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 VAG zu berichten. ²§ 275 Abs. 2 Nr. 2 und § 276 Abs. 1 VAG gelten entsprechend. ³Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.“
13. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 VAG“ durch die Angabe „§ 314 Abs. 2 VAG“ ersetzt.
14. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

- b) In Nr. 6 wird das Wort „gebundenen“ gestrichen.
15. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) ¹Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu verarbeiten. ²Für diesen Zweck dürfen diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.“
16. In Art. 24 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „des“ gestrichen.
17. In Art. 27 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
18. In Art. 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(SGB VI)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
19. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
20. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und“ durch die Wörter „müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen“ ersetzt.
21. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:
 „Art. 32a Rückforderung von Geldleistungen
 Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.“
22. Art. 33 wird wie folgt gefasst:
 „Art. 33 Bayerische Ärzteversorgung
 Pflichtmitglied der Bayerischen Ärzteversorgung ist, wer
1. nicht berufsunfähig ist,
 2. zur Ausübung einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt ist und
 3. im Freistaat Bayern eine berufliche Tätigkeit ausübt, bei der ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Fachkenntnisse angewendet oder verwertet werden.“
23. Art. 35 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufs-unfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammergesetzes (Bau-KaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben.“
24. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 b) Abs. 2 wird aufgehoben.
25. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, die Art der Zulassung oder Bestellung“ eingefügt.
 b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Art der Zulassung der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern.“
26. bis 36. (Änderungen der Art. 40 bis 57)
- §§ 2 bis 4
 (Änderung weiterer Vorschriften)
- § 5
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. S. 1099, BayRS 763-12-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

München, den 9. Juli 2018

**Die Bayerische Rechtsanwalts- und
 Steuerberaterversorgung**

